

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 79/08 B

L 7 R 457/05 (Sächsisches LSG)
S 2 RA 2285/03 (SG Dresden)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Terdeng und Kaltenstein sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schneider und Hannig beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2007 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 10.12.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung von rentenrechtlichen Zeiten während seiner Haftzeiten vom 16.11.1992 bis 21.3.1993, 14.5.1993 bis 14.4.1994, 1.11.1996 bis 31.12.1996 und 1.1.1997 bis 31.7.1997, in denen er gegen Entgelt in der Justizvollzugsanstalt tätig war, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er hält die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam, "ob ehemalige Straftäter nach Ablauf sämtlicher Tilgungsfristen gemäß §§ 45 Abs 1 und Abs 2, 46 f des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) und in Widerspruch zu §§ 51 und 52 BZRG durch Rentenversicherungsträger erneut bei der Bemessung der Höhe der Altersrente einen Vermögensnachteil erleiden dürfen".

II

- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Jedenfalls ist sie nicht begründet. Die Voraussetzungen einer Revisionszulassung liegen nicht vor. Entgegen der Ansicht des Klägers bedarf die gestellte Rechtsfrage keiner Klärung durch ein Revisionsverfahren. Der Kläger hat mit dem von ihm allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) keinen Erfolg.
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).
- 5 Offen bleiben kann, ob der Kläger eine Rechtsfrage aufgeworfen hat, die im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist. Denn vorliegend handelt es sich nicht um einen Streit über die "Bemessung der Höhe der Altersrente", sondern um ein ("vorgeschaltetes") Vormerkungsverfahren. Das in § 149 Abs 5 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) besonders normierte Vormerkungsverfahren bezweckt (lediglich) eine möglichst zeitnahe und verbindliche Feststellung von Tatsachen, die in einem künftigen Leistungsfall möglicherweise rentenversicherungsrechtlich bedeutsam werden können (Senatsurteil vom 31.1.2008, B 13 R 27/07 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen, Juris RdNr 19 mwN).



- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil die gestellte Frage bereits mittels höchstrichterlicher Rechtsprechung zu beantworten ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 24 S 38 mwN*).
- 7 Der Kläger setzt sich in seiner Begründung vom 27.4.2008 zwar mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 1.7.1998 (*2 BvR 441/90 ua, BVerfGE 98, 169*) insoweit auseinander, als er hieraus ableitet, dieses Gericht habe "nicht berücksichtigt", dass "die vorhandene Regelung des Strafvollzugsgesetzes und SGB VI hinsichtlich der gesetzlichen Altersversorgung von vormaligen Strafgefangenen nicht verfassungsgemäß" sei (S 3 der Beschwerdebegründung). Er verkennet allerdings, dass das BVerfG in dem von ihm herangezogenen Urteil ausgeführt hat, dass der Gesetzgeber aus Resozialisierungsgründen die Verrichtung von Pflichtarbeit zwar auch in der Weise anerkennen kann, dass er die Gefangenen in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme einbezieht, das Grundgesetz (GG) ihn aber nicht zu einer Ausdehnung dieses Schutzes auf Pflichtarbeit im Strafvollzug zwingt (*BVerfGE 98, 169, 204*). Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung von Art und Umfang sozialer Sicherungssysteme sowie des Kreises der hierdurch berechtigten Personen hat. Auch unter Beachtung des Sozialstaatsgebots ist er nicht gehalten, jede in Betracht kommende Beschäftigung am Schutz der Sozialversicherung teilhaben zu lassen (*BVerfGE 98, 169, 204*). Das BVerfG hat verfassungsrechtlich nicht beanstandet, dass nach § 198 Abs 3 iVm § 190 Nr 13 bis 18 und § 191 f des Strafvollzugsgesetzes (<StVollzG> vom 16.3.1976, BGBl I 581) die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Altersrentenversicherung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten ist. Eine solche weitgehende Regelung ist nach dem BVerfG weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch vom Gleichheitssatz (*Art 3 Abs 1 GG*) geboten (*BVerfGE 98, 169, 212*).
- 8 Sofern der Kläger unter Hinweis auf den "Gedanken der Resozialisierung" die bisher unterbliebene Inkraftsetzung eines besonderen Bundesgesetzes nach § 198 Abs 3 StVollzG beklagt, ist nicht das BSG, sondern der Bundesgesetzgeber gefordert. Es ist nicht ersichtlich, dass hieran der vom Kläger aufgeworfene Gesichtspunkt etwas ändern kann, dass nach Ablauf der Fristen nach dem BZRG die Tatsache der Bestrafung für Außenstehende nicht mehr erkennbar ist.
- 9 Sofern der Kläger im Übrigen behauptet, das BSG habe sich noch nicht mit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage befasst (S 4 oben der Beschwerdebegründung), ist auch dies nicht zutreffend. Denn das BSG hat bereits mehrfach festgestellt, dass die für die Beschäftigungsverhältnisse geltenden Regelungen der Reichsversicherungsordnung und des Sozialgesetzbuchs auf Gefangene nicht anwendbar sind, weil diese, wenn sie zugewiesene Arbeit verrichten, aufgrund eines "öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses" tätig sind, und dass die Nichteinbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung nicht gegen das GG verstößt (*BSGE 27, 197 = SozR Nr 54 zu § 165 RVO; BSG SozR 2200 § 1246*).



Nr 157). In seiner Entscheidung vom 26.5.1988 (SozR 2200 § 1246 Nr 157) hat das BSG - in Übereinstimmung mit dem späteren, oben zitierten Urteil des BVerfG - ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bisher unterbliebene Inkraftsetzung der versicherungspflichtigen Beschäftigung von Strafgefangenen durch ein besonderes Bundesgesetz (§ 198 Abs 3 StVollzG) nicht gegen Art 3 GG verstößt. Es steht dem Gesetzgeber grundsätzlich frei zu bestimmen, ob, ab wann, in welcher Höhe und gegenüber welchem Personenkreis er mit einer beabsichtigten Verbesserung ("Innovation") beginnen will. Das aber bedeutet für die Interpretation des geltenden Rechts, dass die Nichteinbeziehung von Strafhaftzeiten in die gesetzliche Rentenversicherung keine planwidrige Gesetzeslücke darstellt, die von der Rechtsprechung ausgefüllt werden könnte (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 157 S 509).

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)